

Bildungsfreistellungsgesetz Sachsen

§ 1 Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte

(1) Die im Freistaat Sachsen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes zum Zwecke ihrer beruflichen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung (Bildungsfreistellung).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, duale Studierende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Dieses Gesetz gilt ebenfalls für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, und Richterinnen und Richter im Sinne des § 2 Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Dienstherren im Geltungsbereich des Sächsischen Beamtengesetzes gelten als Beschäftigungsstelle im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Bildungsfreistellung dient der

1. politischen Bildung,
2. sozialen Bildung,
3. kulturellen Bildung,
4. beruflichen Weiterbildung,

5. Aus- und Fortbildung im Ehrenamt engagierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Politische Bildung soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Lage versetzen, in der Gesellschaft, in der Arbeitswelt und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen ihre Interessen zu kennen, zu artikulieren und durchsetzen zu können. Bildungsfreistellung zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern. Die Wahrnehmung staatsbürger-schaftlicher Rechte und Pflichten sollen gefördert werden. Sie soll zur Entwicklung toleranten Verhaltens gegenüber Andersdenkenden beitragen.

2. Soziale Bildung soll die Auseinandersetzung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den gesellschaftlichen Zusammenhängen, Herausforderungen und Rahmenbedingungen im sozialen Bereich fördern. Sie soll die Urteilsfähigkeit und die kreative Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen (z.B. Demografischer Wandel, Gesundheitsvorsorge, ökologische Herausforderungen, Wertediskussionen) und wirtschaftlichen Herausforderungen fördern.

3. Kulturelle Bildung soll der Aneignung kulturellen Wissens, der Erweiterung kreativer Fähigkeiten, sowie der Befähigung des kulturellen Ausdruck dienen. Darüber hinaus sollen die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Sachsen lebenden Minderheiten und Bevölkerungsgruppen vermittelt werden.

4. Berufliche Bildung soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihre Interessen in Betrieb, Dienststelle oder Gesellschaft erkennen, artikulieren und durchsetzen können. Sie soll dazu befähigen, Beruf, Beruflichkeit und Arbeit im gesellschaftlichen und sozialen Kontext zu sehen. Berufliche Bildung dient

sowohl dem Erhalt des Arbeitsplatzes als auch der Wiedereingliederung in den Beruf und der Arbeitsplatzmobilität. Berufliche Bildung soll zu einer kompetenten und befriedigenden Berufstätigkeit beitragen.

5. In allen genannten Bereichen, und im Besonderen für die Bildung im Sport- und Gesundheitsbereich sowie der Jugendarbeit, soll durch die Bildungsfreistellung eine Stärkung des ehrenamtlichen Engagements bewirkt werden. Sie gilt deswegen auch für Schulungen und Weiterbildungen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind.

Soziale, berufliche, kulturelle, politische sowie Sport- und Gesundheitsbildung sollen die selbständige und verantwortliche Urteilsfähigkeit fördern und zur kreativen Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen und Entwicklungen sowie zu deren Bewältigung anregen. Bildungsfreistellung zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im kulturellen, politischen, sportlichen oder sozialen Bereich soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge zu vermitteln, damit sie ihre Interessen im Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Ehrenämter, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird.

§ 2 Anspruch auf Bildungsfreistellung

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr. Der Anspruch lässt sich auf das nächste Kalenderjahr übertragen.

(2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses.

(3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels, müssen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in demselben Kalenderjahr von einer anderen Arbeitsstelle genutzte Bildungsfreistellung, anrechnen lassen.

Die Arbeitsstelle ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmerin oder dem

Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die im laufenden Kalenderjahr genutzte Bildungsfreistellung auszuhändigen.

(4) Der Anspruch auf Erholungsurlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeit nach anderen Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(5) Dieser Anspruch besteht bei Schichtarbeit auch dann, wenn die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung vor oder nach einer an diesem Tag zu leistenden Schicht möglich wäre.

§ 3 Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung

(1) Die Inanspruchnahme und der Zeitraum der Bildungsfreistellung sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch kann nur für die Teilnahme an einer nach § 5 anerkannten oder als anerkannt geltenden Weiterbildungsveranstaltungen geltend gemacht werden.

(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist der Beschäftigungsstelle eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

(3) Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung unentgeltlich auszustellen.

(4) Die Bildungsfreistellung kann abgelehnt werden, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange können bei den zu ihrer Berufsausbildung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht geltend gemacht werden.

(5) Verweigert die Beschäftigungsstelle die Freistellung, ist dies der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 entspricht.

(6) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den verbleibenden Anspruch auf Bildungsurlaub nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären. Wurde die Freistellung verweigert oder widerrufen, so ist der Anspruch auf Bildungsfreistellung bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen, ohne dass es einer Erklärung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bedarf.

(7) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Schulen, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Lehraufgaben an Hochschulen können ihre Bildungszeit an lehrfreien Tagen in Anspruch nehmen.

§ 4 Bildungsfreistellungsentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit

(1) Für die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen freigestellt ist, hat der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer das durchschnittliche Arbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor Beginn der Freistellung erhalten hat, fortzuzahlen. Bei Entgelterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraum oder der Freistellung eintreten, ist von dem erhöhten Entgelt auszugehen. Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Soweit tarifvertragliche Regelungen über die Berechnung des Entgelts für den Erholungsurlaub bestehen, sind sie an Stelle der vorstehenden Regelung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Berechnung des Bildungsfreistellungsentgeltes und im Falle der Erkrankung während der Bildungsfreistellung gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Eine Abgeltung der Bildungsfreistellung findet nicht statt.

(3) Während der Bildungsfreistellung dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 5 Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Eine Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz kann nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen beansprucht werden.

(2) Bildungsveranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen oder anerkannten Trägern der Weiterbildung durchgeführt werden, gelten als anerkannt.

(3) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, erfolgt durch das für Weiterbildung zuständige Ministerium. Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung / dem Bildungsträger vor Veranstaltungsbeginn schriftlich einzureichen. Der Antrag kann auf Einzelanerkennung oder Typenanerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gerichtet sein. Weiterbildungsveranstaltungen werden anerkannt, wenn sie:

1. der beruflichen, politischen, kulturellen, sozialen Bildung dienen oder ehrenamtliches Engagement fördert/unterstützt.
2. mindestens einen Tag dauern und in der Regel je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen.
3. von der Bildungseinrichtung/dem Bildungsträger in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
4. der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Bildungseinrichtung/dem Bildungsträger unterliegen, die die Anerkennung beantragt, und die Bildungseinrichtung durch ihre Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und die Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung gewährleistet und sie die Teilnahme unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung und Institution ermöglichen.

(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden anerkannt, wenn auch die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 gegeben sind. Dies gilt auch für Weiterbildungsveranstaltungen, die nach § 5 des Weiterbildungsgesetzes und nach § 3 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Einrichtungen anbieten.

(5) Das Nähere des Anerkennungsverfahrens regelt das für berufliche Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern, der Landesverbände der Weiterbildung sowie der Landesbeirat für Erwachsenenbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

§ 6 Kinderbetreuung

Wird nachgewiesen, dass während der Unterrichtszeiten der Bildungsfreistellungsmaßnahmen, für Kinder bis zu sechs Jahren, die im Haushalt der freigestellten Personen leben, keine Betreuung durch das örtliche Angebot von Kindertagesstätten gewährleistet werden kann, ist von dem Weiterbildungsträger die Betreuung durch geeignete Personen sicherzustellen.

§ 7 Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestrukturen der Bildungsfreistellung vor. Die Einrichtungen der Weiterbildung oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der anerkennenden Behörde zu diesem Zweck Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen in nichtpersonenbezogener Form spätestens vier Wochen nach der Maßnahme mitzuteilen.

§ 8 Unabdingbarkeit

Von den vorstehenden Vorschriften kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen Freistellungsregelungen vereinbart ist. Im Übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abgewichen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Unterstützerinnen und Unterstützer „5 Tage Bildung – Zeit für Sachsen“

